



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund § 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde **Bülstringen** im **Landkreis Börde** ist am 30.03.2020 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

1. Um den Seuchenbestand wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt.
2. Dem Beobachtungsgebiet gehören an:
die Ortsteile Parleib, Jeseritz, Potzehne, Roxförde der Gemeinde Hansestadt Gardelegen.
Die Grenze des Beobachtungsgebietes beginnt im Westen am Mündungsbereich der Sichauer Beeke in den Hauptvorflutgraben und geht nördlich über die Ortschaften Jeseritz, Potzehne, Parleib und Roxförde und verläuft in Richtung Osten zwischen den Ortschaften Roxförde und Wanefeld in Höhe Klüdenschers Berg.
3. Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Ge- und Verbote:
 - a. Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - b. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - c. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - e. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - f. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich

- nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden oder steht auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel unter der Rubrik „Unser Landkreis“ zur Einsicht zur Verfügung.
 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.
 6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

HINWEIS: Ausnahmen von dem unter Ziff. 3.b genannten Verbringungsverbot können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 30.03.2020 wurde in der Gemeinde Bülstringen im Landkreis Börde das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Geflügelbestand nachgewiesen.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in dem Geflügelbestand wurde durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Darüber hinaus wurde um den den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Die in Ziffer 2 genannten Ortsteile der Hansestadt Gardelegen befinden sich in diesem Radius.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Geflügel und Vögeln im Beobachtungsgebiet. Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und

damit hohe Tierverluste und erhebliche wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da eine schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung dies erfordert. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Altmarkkreises Salzwedel sofort zu melden.


Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wieder herstellen.



Ziche
Landrat